

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE  
SEKTION IV****1030 Wien, Kelsenstraße 7****(01) 797 31-0****DVR: 0000175**

GZ 10129/IV-JD/00

Wien, 28. Juni 2000  
Bearbeiter: Dr. Weissenburger  
Nebenstelle: 4112 DW

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1014 Wien

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV, übermittelt  
den Entwurf einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz samt Erläuterungen.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie, Sektion IV, Oberste Fernmeldebehörde, zu obiger Geschäftszahl bis  
spätestens

30. Oktober 2000

schriftlich oder als e-mail an "TKG2000@bmv.gv.at" zu übermitteln.

Für den Bundesminister  
Dr. Weber

## E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Telekommunikationsgesetz, BGBl.I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 3 lautet:

"3. "Funkanlage" elektrische Sende- oder Empfangseinrichtungen, zwischen denen eine beabsichtigte Informationsübertragung ohne Verbindungsleitungen mittels elektromagnetischer Wellen stattfinden kann; elektrische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern, sind als Funkanlagen anzusehen;"

2. In § 3 wird nach Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

"6a. "Schnittstelle" einen Netzabschlusspunkt oder eine Luftschnittstelle für den Funkweg zwischen Funkanlagen sowie die entsprechenden technischen Spezifikationen;"

3. In § 3 Z 14 entfallen die Worte "durch Inhaber von Gemeinschaftsantennenanlagen (Kabelnetzbetreiber)".

4. In § 3 wird der Punkt nach Z 17 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 18 angefügt:

"18. "Dienst der Informationsgesellschaft" einen Dienst im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 183/1999."

5. In § 6 Abs. 2 wird nachstehender Satz angefügt:

"Das Verfahren richtet sich nach § 10a."

6. In § 7 Abs. 1 lautet der erste Halbsatz:

"Wer ein Wegerecht nach anderen Bundesgesetzen oder wer ein Leitungsrecht nach § 6 oder § 8 Abs. 2 oder wer § 11 dieses Bundesgesetzes in Anspruch genommen hat,".

7. Nach § 8 werden folgende §§ 8a bis 8f eingefügt:

#### "Gegenstand und Umfang der Leitungsrechte

§ 8a. (1) Leitungsrechte gemäß §§ 6 und 8 Abs. 2 umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht

1. zur Errichtung, zur Erweiterung und zur Erhaltung von Telekommunikationslinien im Luftraum oder unter der Erde,
2. zur Anbringung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,
3. zur Einführung von Kabelleitungen in Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten,
4. zum Betrieb der unter Z 1, 2 und 3 angeführten Anlagen sowie
5. zur Ausästung, worunter das Beseitigen von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume verstanden wird, sowie zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen.

(2) Den mit der Errichtung und Erhaltung der unter Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlagen betrauten Bediensteten ist das Betreten des Inneren von Gebäuden, dringende Notfälle ausgenommen, nur bei Tageszeit und nach vorheriger Anmeldung bei dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter und nur insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten.

#### Benützung von Eisenbahngrund

§ 8b. (1) An Eisenbahnzwecken dienenden Liegenschaften können unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leitungsrechte nach § 8a in Anspruch genommen werden, wenn hiedurch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Bahnbetriebes nicht gefährdet wird.

(2) Die gesetzlichen, konzessions- und vertragsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich der Herstellung von Telegraphenleitungen des Bundes auf Eisenbahngrundstücken werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

#### Ausästungen

§ 8c. (1) Ausästungen können nur in dem für die Errichtung und Instandhaltung der in § 8a Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlagen und zur Vermeidung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfange beansprucht werden. Durchschläge durch geschlossene Waldungen können von dem Berechtigten nur verlangt werden, wenn sich keine andere wirtschaftliche Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die Ausästungen und Durchschläge sind, insoweit zwischen den Beteiligten nicht ein Übereinkommen zustande kommt, auf Aufforderung des Berechtigten vom Belasteten (Verwaltung des benützten öffentlichen Gutes oder Eigentümer der benützten privaten Liegenschaft) in angemessener Frist vorzunehmen; bei Versäumnis der Frist oder bei Gefahr im Verzuge kann die Ausästung vom Berechtigten durchgeführt werden.

(3) Die Kosten der Ausästung und der Vornahme von Durchschlägen sind vom Berechtigten zu tragen.

### Ausübung von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten

§ 8d. Bei Ausübung von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benützten Liegenschaften, der in Anspruch genommenen Anlagen und der Rechte Dritter sowie in möglichst wenig belästigender Weise vorzugehen. Insbesondere hat der Berechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der benützten Liegenschaft zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten schleunigst einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch ist auf andere bestehende oder genehmigte Arbeiten (Gas- oder Wasserleitungen, Kanalisationsanlagen u. s. w.) Rücksicht zu nehmen.

### Verfügungsrecht der Belasteten

§ 8e. (1) Durch die Leitungs- und Mitbenutzungsrechte werden die Belasteten in der freien Verfügung über ihre Liegenschaften und Anlagen (Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen, die die Inanspruchnahme der Liegenschaft für ein Nutzungsrecht nach § 8a, § 6 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 unzulässig erscheinen lassen) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer fremden unter § 8a Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlage oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Belastete den Berechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten hievon zu verständigen. Der Berechtigte hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner unter § 8a Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlage auf eigene Kosten durchzuführen.

(2) Sollte hiezu die Frist von vier Wochen nicht genügen, so kann sie auf Antrag des Berechtigten in dem erforderlichen Ausmaße, höchstens jedoch um drei Monate, verlängert werden. Ein solcher Antrag ist binnen zweier Wochen nach Empfang der Anzeige des Belasteten einzubringen und dieser hievon gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

(3) Wurde die Anzeige durch Verschulden des Anzeigepflichtigen nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der unter § 8a Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlage durch die Maßnahmen des Anzeigepflichtigen geschädigt, so ist dieser zum Schadenersatz verpflichtet.

(4) Der Belastete ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung einer unter § 8a Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlage herbeigeführt hat oder wenn der Berechtigte binnen zweier Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die unter § 8a Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlage ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger Mehrkosten, die dem Belasteten erwachsen wären, vorgeschlagen hat und der Belastete darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.

(5) Zur Entscheidung über derartige Schadenersatzansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## Denkmal-, Heimat- und Naturschutz

§ 8f. Unter § 8a Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführte Anlagen sind in einer solchen Weise auszuführen, dass vom Standpunkte des Heimat- oder Naturschutzes wertvolle Orts- oder Landschaftsbilder in ihrer Eigenart oder Wirkung nicht erheblich beeinträchtigt werden; das gleiche gilt hinsichtlich der Denkmale, soweit ihr Schutz nicht anderweitig durch gesetzliche Vorschriften geregelt ist."

8. § 9 lautet:

"Verlegung in den Boden

§ 9. Die Berechtigten sind mit Ausnahme des Falles gemäß § 8 Abs.1 verpflichtet, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und unter Abwägung der wirtschaftlichen Bedingungen ihre Telekommunikationslinien in den Boden zu verlegen, wenn sich der Grundeigentümer (Nutzungsberechtigte) gegen eine Verlegung im Luftraum über seinem Grund ausspricht."

9. In § 10 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Die Leitungsrechte bilden keinen Gegenstand grundbürgerlicher Eintragung, ihre Ausübung begründet keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel."

10. Nach § 10 werden folgende §§ 10a bis 10c eingefügt:

"Verständigung

§ 10a. (1) Bei der Geltendmachung des Leitungsrechtes an öffentlichem Gute hat der Leitungsberechtigte den beteiligten Verwaltungen einen Plan samt Beschreibung zu übermitteln, aus dem die geplante Trasse sowie die Lage und Beschaffenheit der herzustellenden Stützpunkte und sonstigen Objekte zu entnehmen sein muss.

(2) Werden Leitungsrechte an fremden privaten Liegenschaften geltend gemacht, so hat der Leitungsberechtigte den Eigentümern erforderlichenfalls unter Beigabe einer Planskizze die auf ihren Liegenschaften beabsichtigten Herstellungen bekanntzugeben. Bestehen auf den in Anspruch genommenen Liegenschaften andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.

(3) Werden Mitbenutzungsrechte geltend gemacht, so hat der Berechtigte den Eigentümern die beabsichtigte Inanspruchnahme bekanntzugeben. Bestehen an der in Anspruch genommenen Telekommunikationslinie andere Mitbenutzungsrechte, so ist gegenüber den Berechtigten in gleicher Weise vorzugehen.

(4) Die Verständigungen haben stets einen Hinweis auf den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und eine wörtliche Wiedergabe der Vorschriften des § 10b Abs.1 und 2 zu enthalten. Die Verständigungen haben mindestens drei Wochen vor dem Beginn der Arbeiten zu erfolgen.

(5) Zuspannungen in bestehender Trasse, die keine neuen Leitungsstützpunkte erfordern, unterliegen diesem Verfahren nicht.

### Einwendungen

§ 10b. (1) Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung können bei der Stelle, von der das Leitungs- oder Mitbenutzungsrecht geltend gemacht wird, Einwendungen gegen die Geltendmachung des Leitungs- oder Mitbenutzungsrechtes erhoben werden. Werden keine rechtzeitigen Einwendungen erhoben, so ist das Leitungs- oder Mitbenutzungsrecht zustande gekommen und der Belastete verpflichtet, den Bau der beabsichtigten Anlage zuzulassen oder die Mitbenutzung zu gestatten.

(2) Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass das geltend gemachte Leitungs- oder Mitbenutzungsrecht gegen dieses Bundesgesetz verstößt oder den nach diesem Bundesgesetz zulässigen Umfang überschreitet. Die Punkte, hinsichtlich deren die Gesetzwidrigkeit oder Überschreitung behauptet wird, sind einzeln zu bezeichnen.

(3) Solange über die Einwendungen nicht entschieden ist, darf der Bau der beabsichtigten Anlage nicht in Angriff genommen und die in Anspruch genommene Telekommunikationslinie nicht mitbenutzt werden.

(4) Insoweit der Berechtigte die Einwendungen für begründet erachtet, hat er unverzüglich die entsprechende Änderung der geplanten Herstellung oder Inanspruchnahme vorzusehen und den, der die Einwendungen erhoben hat, zu verständigen.

(5) Hält der Berechtigte die Einwendungen für nicht begründet, so hat er unter Begründung seines Standpunktes die Behörde zur Entscheidung anzurufen.

(6) Sofern es für die Entscheidung für notwendig erachtet wird, jedenfalls aber, wenn sich die Einwendungen auf den Mangel der baulichen Eignung eines Gebäudes oder einer sonstigen Baulichkeit zur Aufnahme des Leitungsobjektes gründen, hat vor Fällung der Entscheidung unter Zuziehung beider Teile eine mündliche Verhandlung stattzufinden.

### Abgekürztes Verfahren in Notfällen

§ 10c. (1) Wenn infolge von Elementarereignissen oder Verfügungen nach § 8e zur Behebung oder Abwendung einer Unterbrechung einer unter § 8a Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlage die sofortige Geltendmachung von Leitungsrechten an öffentlichem Gute oder an fremden privaten Liegenschaften nötig wird, so sind ohne Übermittlung von Plänen die zu Belastenden von der beabsichtigten Inanspruchnahme ihrer Liegenschaft und von der Fertigstellung der Anlage unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verständigen.

(2) Die Verständigung über die Fertigstellung der Anlage hat binnen einer Woche zu erfolgen und anzugeben, ob die Inanspruchnahme dauernd oder vorübergehend sein soll.

(3) Binnen zweier Wochen nach Zustellung der Verständigung über die Fertigstellung der Anlage können bei der Stelle, von der das Leitungsrecht geltend gemacht wird, Einwendungen erhoben werden, die sofort zur Entscheidung vorzulegen sind.

(4) Wird den Einwendungen ganz oder teilweise Folge gegeben, so ist die entsprechende Änderung oder Verlegung der unter § 8a Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlage vom Leitungsberechtigten sofort durchzuführen."

11. In § 11 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

12. An § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Würde durch die Enteignung eines Teiles eines Grundstückes dieses für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen."

13. Nach § 11 werden folgende §§ 11a bis 11d eingefügt:

"Enteignungsverfahren

**§ 11a. Für die Durchführung der Enteignung und die Bemessung der vom Enteignungsberechtigten zu leistenden Entschädigung sind die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, sinngemäß anzuwenden. Zur Enteignung von Liegenschaften, die dem öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehr dienen, ist die Zustimmung der Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde erforderlich.**

Festsetzung von Abgeltung und Ausgleich

§ 11b. (1) Kommt über die Höhe einer auf Grund des § 8 Abs.2 zu leistenden Abgeltung keine Einigung der Beteiligten zustande, entscheidet hierüber die Behörde.

(2) Die Höhe der Abgeltung ist auf Grund der Schätzung eines beeideten Sachverständigen im Bescheid gemäß § 10b Abs. 5 oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen.

(3) Jede der Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Abgeltung bestimmenden Bescheides die Festsetzung des Betrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand des Nutzungsrechtes befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruchs über die Abgeltung oder den Ausgleich mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Festsetzung der Abgeltung oder des Ausgleichs kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Schadenshaftung bei Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten

§ 11c. (1) Die Berechtigten haften für alle vermögensrechtlichen Nachteile, die durch die Inanspruchnahme und Ausübung von Leitungs- oder Mitbenutzungsrechten, insbesondere

durch die Errichtung, Instandhaltung, Abänderung, Beseitigung oder den Betrieb der unter § 8a Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlagen dem Belasteten entstehen, es sei denn, dass der Schaden von ihm selbst schuldhaft verursacht wurde. Als Belasteter gilt auch der Besitzer von Bergwerksverleihungen (§ 41 a. B. G.), insoweit ihm ein Benützungsrecht an einer durch ein Leitungsrecht in Anspruch genommenen Liegenschaft zusteht.

(2) Bei Ermittlung der Entschädigung ist auch auf die Nachteile Rücksicht zu nehmen, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberchtigte und Bestandnehmer erleiden und deren Vergütung dem Belasteten obliegt.

(3) Die gleiche Ersatzpflicht gilt bei unter § 8a Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlagen, für die durch Enteignung eine Dienstbarkeit begründet wurde, bezüglich der Schäden, auf die nicht schon bei Festsetzung der Entschädigung für die Enteignung Bedacht genommen wurde.

(4) Die Ersatzansprüche sind bei sonstigem Verluste von dem Belasteten innerhalb von sechs Monaten von dem Tage an, an dem ihm der Schaden bekanntgeworden ist, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

#### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 11d. Das der Gemeinde gemäß § 9 zustehende Antragsrecht wird von der Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahrgenommen."

14. § 13 Abs. 2 entfällt.

15. § 15 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Konzession kann Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen, Beginn- und Erfüllungsfristen sowie Auflagen enthalten, die dazu dienen, die Zielsetzungen und Bestimmungen dieses Gesetzes und der relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften und sonstigen internationale Verpflichtungen bestmöglich zu erfüllen. Dazu zählen unter anderem Regelungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Betriebsaufnahme, des Angebotes an Telekommunikationsdiensten, der Qualität der Telekommunikationsdienste und der Zusammenarbeit mit anderen Diensteanbietern. Die Nebenbestimmungen dürfen über die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere an Richtlinie 97/13/EG über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste, AB1. Nr.L 117 vom 7.5.1997 S.15, nicht hinausgehen."

16. § 18 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der Konzessionsinhaber hat Geschäftsbedingungen zu erlassen, die angebotenen konzessionspflichtigen Dienste zu beschreiben und die dafür vorgesehenen Entgelte festzulegen. Geschäftsbedingungen, Dienstebeschreibung und Entgelte sowie deren Änderungen sind der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen. Sofern eine Genehmigung gemäß Abs. 4 und 6 erforderlich ist, darf der Telekommunikationsdienst erst erbracht werden, wenn die Genehmigung vorliegt.

(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen und der Entgelte sind mindestens zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit in geeigneter Form kundzumachen. Der wesentliche Inhalt der Änderungen, ausgenommen der den Teilnehmer ausschließlich begünstigende, ist den Teilnehmern auf einer periodisch erstellten Rechnung mitzuteilen. Änderungen der den Verträgen zugrundeliegenden Vertragsinhalte, ausgenommen den Vertragspartner ausschließlich begünstigende, berechtigen diesen, innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung der Änderung den Vertrag zu kündigen."

17. In § 18 Abs. 4 enfällt das Wort "wesentliche".

18. In § 18 Abs. 6 lautet der letzte Satz:

"Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen, zwischen Geschäfts- und Privatkunden sowie zwischen Grund- und Verbindungsentgelt ist unzulässig."

19. § 18 Abs. 7 und 8 lauten:

"(7) Beabsichtigte Änderungen der Entgelte sind mindestens acht Wochen vor der Änderung der Regulierungsbehörde bekanntzugeben.

(8) Für die Erlassung von Geschäftsbedingungen und die Festlegung von Entgelten marktbeherrschender Anbieter hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung die Rahmenbedingungen einschließlich der Grundsätze für die Gestaltung der Entgelte festzulegen. Hierbei sind unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 98/10 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld, ABl.Nr. L 101 vom 26.2.1998 S.24, und auf die Richtlinie 92/44/EWG zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen, ABl.Nr.L 165 vom 19.06.92 S.27, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld, ABl.Nr.L 295 vom 29.10.1997 S.23, insbesondere die Art und der Umfang der Leistungspflicht, die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte, die Schnittstellenbedingungen, die Qualität des Angebots an Übertragungswegen sowie die Bedingungen für die Nutzung und Zusammenschaltung sowie zeitlich befristete Abweichungen vom Verbot von Quersubventionierungen anlässlich der Einführung neuer Dienste oder Technologien festzulegen. Die Benachteiligung einzelner Regionen bei der Entgeltgestaltung ist auszuschließen."

20. In § 18 Abs. 9 wird der Punkt nach Z 2 durch das Wort "und" ersetzt und als Z 3 angefügt:

"3. darüber, wem die Abrechnung gegenüber dem Nutzer obliegt."

21. § 19 samt Überschrift lautet:

"Pflichten der Erbringer eines öffentlichen Sprachtelefondienstes

§ 19. (1) Erbringer eines öffentlichen Sprachtelefondienstes haben

1. ein auf aktuellem Stand zu haltendes Teilnehmerverzeichnis zu führen,
2. einen telefonischen Auskunftsdiest über den Inhalt ihres Teilnehmerverzeichnisses einschließlich der Teilnehmerwünsche nach § 62 Abs. 5 zu unterhalten, wobei dieser Bestimmung auch dann entsprochen wird, wenn der Erbringer gewährleistet, dass ein anderer telefonischer Auskunftsdiest diese Auskünfte erteilt,
- 2a. Zugang zu telefonischen Auskunftsdiesten anderer Erbringer und zum telefonischen Auskunftsdiest im Sinn des § 26 Abs. 2 zu gewähren,
3. die kostenlose Inanspruchnahme zu Notrufdiensten bereitzustellen,
4. ihr Teilnehmerverzeichnis mit den Daten nach § 19a Abs. 1 und 2 samt allfälligen Teilnehmerwünschen nach § 62 Abs. 5 auf Anforderung der Regulierungsbehörde dieser in einer von ihr zu bestimmenden Form zur Verfügung zu stellen,
5. auf Nachfrage von anderen Konzessionsinhabern für öffentlichen Sprachtelefondienst sowie von Herausgebern betreiberübergreifender Teilnehmerverzeichnisse oder betreiberübergreifender Auskunftsdiene st diesen ihr Teilnehmerverzeichnis mit den Daten nach § 19a Abs. 1 sowie allfälligen Teilnehmerwünschen gemäß § 62 Abs. 5 on-line oder zumindest wöchentlich in elektronisch lesbarer Form gegen kostenorientiertes Entgelt zur Verfügung zu stellen und
6. den Zugang zu Vermittlungs- und Hilfsdiensten zu ermöglichen.

(2) Kommt zwischen dem Betreiber und den in Abs. 1 Z 5 Berechtigten keine Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der Daten im Ausmaß der §§ 19a Abs. 1 sowie 62 Abs. 5 binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen. Diese entscheidet nach dem Verfahren gemäß § 41 Abs. 3 erster bis dritter Satz mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zusammenschaltung die Datenübermittlung tritt."

22. Nach § 19 werden folgende §§ 19a und 19b samt Überschrift eingefügt:

"Teilnehmerverzeichnis

§ 19a. (1) Das Teilnehmerverzeichnis hat jedenfalls die nach § 62 Abs. 3 ermittelten Daten zu enthalten.

(2) Mit Zustimmung des Teilnehmers können noch zusätzliche Daten in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden. Sofern davon auch andere Personen betroffen sind, müssen auch diese zustimmen.

Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft

§ 19b. (1) Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die darin bestehen, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, sind nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich, sofern sie

- a) die Übermittlung nicht veranlassen,
  - b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählen und
  - c) die übermittelten Informationen nicht auswählen oder verändern.
- (2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinne von Abs. 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.
- (3) Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die darin bestehen, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, sind nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung verantwortlich, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, sofern sie
- a) die Information nicht verändern;
  - b) die Bedingungen für den Zugang zu der Information beachten;
  - c) die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten;
  - d) die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen;
  - e) zügig handeln, um eine von ihnen gespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie tatsächliche Kenntnis davon erhalten, dass die Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurde oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.
- (4) Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen bestehen, sind nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich, sofern sie
- a) keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information haben, und, in bezug auf Schadenersatzansprüche, sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst sind, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder
  - b) unverzüglich tätig werden, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangen.
- (5) Abs. 4 ist nicht anwendbar, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird."

23. § 26 samt Überschrift lautet:

"Teilnehmerverzeichnis für den öffentlichen Sprachtelefondienst

§ 26. (1) Derjenige Erbringer des Universaldienstes, der mit der Erstellung des Gesamtverzeichnisses betraut ist, hat sicherzustellen, dass ein einheitliches Gesamtverzeichnis aller Teilnehmer nach Maßgabe von § 19a Abs. 1 und - soweit verfügbar - nach § 19a Abs.2 in gedruckter oder elektronisch lesbarer Form verfügbar ist und regelmäßig

aktualisiert wird. Dies gilt auch für ein nach Maßgabe der verfügbaren Daten nach Branchen (Berufsgruppen) geordnetes Verzeichnis der Teilnehmer.

(2) Derjenige Erbringer des Universaldienstes, der mit der Gewährleistung des telefonischen Auskunftsdienstes betraut ist, hat sicherzustellen, dass ein allgemein zugänglicher telefonischer Auskunftsdiensst zur Verfügung steht, der Auskünfte über die im Gesamtverzeichnis nach Abs. 1 enthaltenen Daten erteilt. Allfällige Teilnehmerwünsche gemäß § 62 Abs.5 sind zu berücksichtigen.

(3) Die für das Gesamtverzeichnis und den Auskunftsdiensst zur Verfügung gestellten Daten sind dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung entsprechend zu verarbeiten und präsentieren. Dies ist beim Gesamtverzeichnis dadurch zu gewährleisten, dass der dafür verantwortliche Erbringer des Universaldienstes der Regulierungsbehörde rechtzeitig ein Konzept vorlegt, aus dem die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 ersichtlich sind. Wird aus dem vorgelegten Konzept ersichtlich, dass den Anforderungen nach Satz 1 nicht entsprochen wird, hat die Regulierungsbehörde dies innerhalb zweiwöchiger Frist mittels Bescheid festzustellen.

(4) Sofern ein Gesamtverzeichnis nach Abs. 1 nicht angeboten wird, hat die Regulierungsbehörde ein solches herauszugeben oder für die Herausgabe zu sorgen. Sofern ein Auskunftsdiensst nach Abs. 2 nicht eingerichtet ist, hat die Regulierungsbehörde für seine Einrichtung zu sorgen."

24. § 30 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Die Regulierungsbehörde hat bei Bedarf einen Universaldienstfonds einzurichten und zu verwalten. Der Fonds dient der Finanzierung des Universaldienstes (§ 29 Abs. 1). Über die Tätigkeiten und Leistungen des Universaldienstfonds ist jährlich ein Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

(2) Konzessionsinhaber, die öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz oder ein Mobilnetz anbieten, sind nach Maßgabe ihres aus der Erbringung dieses Dienstes erfließenden Umsatzes gemessen an ihrem Anteil am innerösterreichischen Telekommunikationsmarkt verpflichtet, zur Finanzierung des Universaldienstfonds und zur Finanzierung der Fondsverwaltung beizutragen (Universaldienstleistungsabgabe.)"

25. § 32 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. die missbräuchliche Ausübung beträchtlicher Marktmacht abzustellen und Missbräuchen vorzubeugen,"

26. § 33 lautet:

### **"Unternehmer mit beträchtliche Marktmacht**

§ 33. (1) Ein Unternehmer verfügt über beträchtliche Marktmacht im Sinne dieses Gesetzes, wenn er als Anbieter oder Nachfrager von Telekommunikationsdienstleistungen am sachlich und räumlich relevanten Markt

1. keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder

2. auf Grund seiner Möglichkeit, Marktbedingungen zu beeinflussen, seines Umsatzes im Verhältnis zur Größe des Marktes, seiner Kontrolle über den Zugang zu Endbenutzern, seines Zuganges zu Finanzmitteln sowie seiner Erfahrung mit der Bereitstellung von Produkten und Diensten auf dem Markt über eine im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern überragende Marktstellung verfügt.

(1a) Als sachlich relevanter Markt im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere und auf jeden Fall der Markt für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen, der Markt für das öffentliche Anbieten von Sprachtelefonie über ein festes Netz, der Markt für das öffentliche Anbieten von Mobiltelefonie und der Markt für Zusammenschaltung.

(2) Es wird vermutet, dass ein Unternehmer über beträchtliche Marktmacht verfügt, wenn er am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25% verfügt. Die Regulierungsbehörde kann jedoch festlegen, dass ein Unternehmer mit weniger als 25% an dem betreffenden Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Sie kann auch festlegen, dass ein Unternehmer mit einem Anteil von mehr als 25% an dem betreffenden Markt nicht über beträchtliche Marktmacht verfügt. In beiden Fällen sind bei der Festlegung die Kriterien gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen.

(3) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einmal jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, auf welchen sachlich und räumlich relevanten Märkten Anbieter über beträchtliche Marktmacht verfügen. Vor der Veröffentlichung nach Abs. 3 ist den betroffenen Unternehmern die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Veröffentlichung hat keine Rechtswirkungen.

(4) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag eines betroffenen Unternehmers mit Bescheid festzustellen, ob dieses über beträchtliche Marktmacht verfügt. Sie kann dies auch von Amts wegen tun. Dabei kann auch abweichend von Abs. 1a ein räumlich und sachlich relevanter Markt definiert werden, soweit die Kriterien des Abs. 1 dies erfordern. Ein Antrag auf Feststellung, dass ein Unternehmen über keine beträchtliche Marktmacht verfügt, ist unzulässig."

27. § 34 Abs. 1 lautet:

"(1) Ein Anbieter, der auf einem sachlich und räumlich relevanten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt, hat Wettbewerbern unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die er am Markt anbietet oder die er für seine eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellt."

28. § 34 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Regulierungsbehörde kann einem Anbieter, der gegen Abs. 1 verstößt, ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären, soweit dieser Anbieter seine beträchtliche Marktmacht missbräuchlich ausnutzt. Vor einem solchen Schritt hat die Regulierungsbehörde den Anbieter aufzufordern, den beanstandeten Missbrauch innerhalb angemessener Frist abzustellen. Erst wenn und soweit der Anbieter dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommt, kann die Regulierungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 57 AVG einen Mandatsbescheid erlassen."

29. In § 34 Abs. 4 wird die Wortfolge "eine marktbeherrschende Stellung" durch die Wortfolge "beträchtliche Marktmacht" ersetzt.

30. In § 35 Abs. 1 entfällt das Wort "Marktbeherrschende" und nach dem Wort "Unternehmen" wird die Wortfolge "mit beträchtlicher Marktmacht" eingefügt.

31. In § 35 Abs. 2 wird die Wortfolge "eine marktbeherrschende Stellung" durch die Wortfolge "beträchtliche Marktmacht" ersetzt.

32. In § 36 wird das Wort "Marktbeherrschende" durch die Wortfolge "Über beträchtliche Marktmacht verfügende" ersetzt.

33. In § 37 Abs. 1 wird die Wortfolge "eine marktbeherrschende Stellung" durch die Wortfolge "beträchtliche Marktmacht" ersetzt.

34. In § 38 Abs. 1 Z 1 wird das Wort "marktbeherrschenden" durch die Wortfolge "über beträchtliche Marktmacht verfügenden" ersetzt.

35. In § 38 Abs. 3 wird das Wort "marktbeherrschenden" durch die Wortfolge "über beträchtliche Marktmacht verfügenden" ersetzt.

36. In § 40 Abs. 2 wird nach dem Wort "regelt" die Wortfolge "gemäß § 41" eingefügt.

37. In § 41 Abs. 4 entfällt das Wort "Marktbeherrschende" und nach dem Wort "Unternehmen" wird die Wortfolge "mit beträchtlicher Marktmacht" eingefügt.

38. In § 41 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 5a und 5b angefügt:

"(5a) Standardzusammenschaltungsangebote gemäß Abs. 4 sowie deren Änderungen bedürfen, bevor Nachfragern mit diesen ein Angebot auf Zusammenschaltung gemäß Abs. 1 abgegeben wird, der Zustimmung der Regulierungsbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die Regulierungsziele gemäß § 32 Abs. 1 nicht beeinträchtigt und die Pflichten für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäß diesem Abschnitt nicht verletzt werden. Standardzusammenschaltungsangebote, denen die Regulierungsbehörde zugestimmt hat, sind von dieser zu veröffentlichen.

(5b) Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, eine zu einem Standardzusammenschaltungsangebot bereits erteilte Zustimmung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zustimmung iSd. Abs. 5a zweiter Satz nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind. Bevor die Regulierungsbehörde ihre

Zustimmung mit Bescheid widerruft, hat sie die Gründe, die für den Widerruf bestimmt sind, demjenigen, der die Zustimmung für das Standardzusammenschaltungsangebot beantragt hat, mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist eine Änderung des Standardzusammenschaltungsangebotes zu erwirken. Der Widerruf ist von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen."

39. § 42 samt Überschrift lautet:

"Entgelte für die Gewährung von Netzzugang

§ 42. Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht haben die Entgelte und Bedingungen für Standardzusammenschaltungsangebote in ihren Geschäftsbedingungen aufzunehmen und zu veröffentlichen (§ 18)."

40. In § 43 Abs. 1 wird die Wortfolge "eine marktbeherrschende Stellung innehaben" durch die Wortfolge "über beträchtliche Marktmacht" ersetzt.

41. In § 43 lauten die Abs. 2 und 3:

"(2) Unternehmen, die auf einem Markt der Telekommunikation über beträchtliche Marktmacht verfügen, dürfen konzessionspflichtige Telekommunikationsdienstleistungen nicht untereinander und auch nicht zwischen diesen und anderen Telekommunikationsdienstleistungen quersubventionieren.

(3) Erbringer von öffentlichen Telekommunikationsdiensten, die auf anderen Märkten als dem Markt der Telekommunikation über beträchtliche Marktmacht oder in anderen Bereichen über besondere oder ausschließliche Rechte verfügen, haben durch eine geeignete organisatorische oder rechnungsmäßige Trennung ihrer Geschäftstätigkeit im Telekommunikationsbereich von ihren anderen Geschäftsfeldern die Transparenz der Zahlungs- und Leistungsströme zwischen diesen Geschäftsfeldern sicherzustellen."

42. In § 43 Abs. 4 wird die Wortfolge "eine marktbeherrschende Stellung innehaben" durch die Wortfolge "über beträchtliche Marktmacht verfügen" ersetzt.

43. In § 44 lautet der Abs. 2:

"(2) Eine Überlassung gemäß Abs. 1 ist vom die überlassene Infrastruktur nutzenden Unternehmen der Regulierungsbehörde vor Aufnahme des Dienstes anzugeben. Dabei ist auch nachzuweisen, dass die Verpflichtung gemäß Abs. 1 eingehalten wird. Zu diesem Zweck sind der Regulierungsbehörde sämtliche die Überlassung betreffenden Daten, nach Aufforderung der Regulierungsbehörde auch vom überlassenden Unternehmen, zur Verfügung zu stellen. Die Regulierungsbehörde kann innerhalb von acht Wochen der Überlassung widersprechen, wenn sie zur Ansicht gelangt, dass eine Quersubventionierung vorliegt."

44. In § 45 Abs.1 wird die Wortfolge "eine marktbeherrschende Stellung innehaben" durch die Wortfolge "über beträchtliche Marktmacht verfügen" ersetzt.

45. In § 47 Abs. 1 wird nach dem Wort "Nutzungsrechte" das Wort "und" durch das Wort "an" ersetzt.

46. § 52 Z 1 und 2 lauten:

- "1. "Kommunikationsparameter" die Gesamtheit aller möglichen Zeichen, Buchstaben, Ziffern und Signale, die zur Netzsteuerung von Kommunikationsverbindungen dienen;
2. "Adresse" die Gesamtheit aller möglichen Zeichen, Buchstaben, Ziffern und Signale, die zur Festlegung des Ziels einer Kommunikationsverbindung dienen;"

47. In § 52 Z 4 und 5 wird die Wortfolge "Kombinationen der Adressierungselemente" durch das Wort "Adressen" ersetzt.

48. In § 53 entfallen die Absatzbezeichnung von Abs. 1 sowie Abs. 2.

49. Die Überschrift von § 54 lautet:

"Adressierungs- und Numerierungspläne, Pläne für Kommunikationsparameter"

50. § 54 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann mit Verordnung Adressierungs- und Numerierungspläne sowie Pläne für Kommunikationsparameter erlassen, in welchen auch die Voraussetzungen für die Zuteilung von Adressen und Kommunikationsparametern festzulegen sind. Diesen Plänen können

- a) Verhaltensvorschriften, die bei der Nutzung von Adressen oder Kommunikationsparametern zu befolgen sind, und
  - b) Zeitpunkt und Fristen, binnen derer Umstellungen bereits belegter und nicht den Erfordernissen der Pläne entsprechender Adressen und Kommunikationsparametern vorzunehmen sind,
- angefügt werden.

Bei der Erstellung dieser Pläne ist insbesondere auf die relevanten internationalen Vorschriften sowie die Möglichkeit von neuen nationalen und internationalen Diensten Bedacht zu nehmen. Weiters sind durch geeignete Maßnahmen die Verfügbarkeit einer genügenden Anzahl von Adressen und Kommunikationsparametern sicherzustellen sowie die Nummernportabilität insbesondere im öffentlichen Sprachtelefondienst nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu gewährleisten."

51. Nach § 54 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Betreiber von Telekommunikationsnetzen sind zur Mitwirkung an der Umsetzung der Pläne verpflichtet."

52. Die Überschrift von § 55 lautet:

"Planänderungen"

53. In § 55 Abs. 1 wird das Wort "Addressierungselemente" durch die Wortfolge "Adressen und Kommunikationsparametern" ersetzt.

54. In § 55 Abs. 2 wird die Wortfolge "betroffenen Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten" durch das Wort "Betroffenen" ersetzt.

55. In § 55 Abs. 3 wird das Wort "Nummernzuteilung" durch die Wortfolge "Zuteilung von Adressen oder Kommunikationsparametern oder der Verhaltensvorschriften" ersetzt.

56. Die Überschrift von § 57 lautet:

"Zuständigkeit zur Zuteilung von Adressierungselementen, Verfahren"

57. In § 57 Abs. 1 wird das Wort "Numerierungspläne" durch das Wort "Pläne" und das Wort "Addressierungselementen" durch die Wortfolge "Adressen und Kommunikationsparametern" ersetzt.

58. In § 57 Abs. 2 wird das Wort "Addressierungselemente" durch die Wortfolge "Adressen und Kommunikationsparameter" ersetzt und der zweite Satz entfällt.

59. Nach § 57 Abs.2 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

"(3) Bescheide gemäß Abs. 2 können Nebenbestimmungen enthalten. Mit Bedingungen und Auflagen können Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes von Telekommunikationsanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Die Zuteilung kann befristet werden, sofern dies wegen der Knappheit der zur Verfügung stehenden Adressen oder Kommunikationsparameter notwendig ist oder eine Befristung beantragt ist. Die Dauer einer Befristung ist nach Art und Bedeutung der zugeteilten Adressen oder Kommunikationsparameter festzulegen.

(4) Zuteilungen sind nicht übertragbar. Über Antrag des Zuteilungsinhabers ist die Zuteilung im bestehenden Umfang von der Behörde, die die Zuteilung ausgesprochen hat, auf eine andere Person zu übertragen, wenn kein Grund für einen Widerruf vorliegt.

(5) Die Behörde kann von ihr erteilte Zuteilungen im öffentlichen Interesse ändern, wenn dies aus wichtigen Gründen

1. zur Sicherheit des öffentlichen Telekommunikationsverkehrs,
2. aus technischen oder betrieblichen Belangen,
3. wegen internationaler Gegebenheiten oder
4. zur Anpassung an auf Grund internationaler Gegebenheiten geänderter Nutzungen notwendig ist. Dabei ist unter möglichster Schonung der wirtschaftlichen und betrieblichen Interessen des Zuteilungsinhabers vorzugehen.

(6) Der Inhaber der Zuteilung hat jeder gemäß Abs. 4 angeordneten Änderung in angemessener Frist auf seine Kosten nachzukommen. Eine derartige Verfügung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz bleiben davon unberührt."

60. Nach § 57 wird folgender § 57a samt Überschrift eingefügt:

#### "Erlöschen der Zuteilung

§ 57 a. (1) Die Zuteilung erlischt durch

1. Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. Verzicht seitens des Zuteilungsinhabers;
3. Widerruf;
4. Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Bewilligungsinhabers.

(2) Der Widerruf ist auszusprechen, wenn

1. eine der Voraussetzungen für die Zuteilung nicht mehr gegeben ist;
2. dies auf Grund von internationalen Vorgaben notwendig ist;
3. der Zuteilungsinhaber gegen eine Bestimmung dieses Abschnittes, gegen eine auf Grund von § 54 erlassene Verordnung oder gegen die auf Grund der Zuteilung zu erfüllenden Nebenbestimmungen grob oder wiederholt verstoßen hat;
4. die ausreichende Nutzung nicht mehr gegeben ist;
5. die Adresse oder der Kommunikationsparameter nicht fristgerecht genutzt wird;
6. in mehr als der im Plan hiefür festgesetzten Anzahl an aufeinanderfolgenden Monaten das für die Zuteilung vorausgesetzte Verkehrsaufkommen nicht erreicht wird.

(3) Der Widerruf begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(4) Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden. Die Verzichtserklärung hat schriftlich bei der Behörde zu erfolgen, die die Zuteilung ausgesprochen hat."

61. § 58 lautet:

#### "Auskunftspflicht

§ 58. Die Bereitsteller von Adressen und Kommunikationsparametern sind verpflichtet, auf Anforderung der Regulierungsbehörde die zur Verwaltung der zugeteilten Adressen und Kommunikationsparametern notwendigen Auskünfte zu erteilen."

62. § 59 lautet:

"Nutzung

§ 59. Aus der Zuteilung von Adressen und Kommunikationsparametern an einen Bereitsteller kann kein Besitzrecht auf bestimmte Adressen und Kommunikationsparameter erwachsen. Der Bereitsteller von Adressen und Kommunikationsparametern hat ausschließlich das Recht zur Nutzung bestimmter Adressen und Kommunikationsparametern."

63. In § 60 Abs. 1 lauten der erste und der zweite Satz:

"(1) Für jede Adresse und jeden Kommunikationsparameter ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festzulegen."

64. § 60 Abs. 2 entfällt.

65. § 60 Abs. 3 lautet:

"(3) Absatz 1 gilt auch für jene Fälle, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Adressen oder Kommunikationsparameter auch ohne Zuweisung benutzt oder vorrätig gehalten werden."

66. § 61 entfällt.

67. § 62 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".

68. Nach § 62 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:

"(2) Teilnehmer haben unter den in Abs. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen das Recht, sich in allgemein zugängliche Teilnehmerverzeichnisse eintragen zu lassen, ihren Eintrag zu prüfen oder wieder löschen zu lassen.

(3) Ein Teilnehmer hat gegenüber dem Betreiber des öffentlichen Sprachtelefondienstes, mit dem er in einem Vertragsverhältnis über die Inanspruchnahme dieses Dienstes steht, das Recht, mit folgenden Daten unentgeltlich im Teilnehmerverzeichnis des Betreibers aufgenommen zu werden: Familienname, Vorname(n), akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und, sofern der Teilnehmer dies wünscht, seine Berufsbezeichnung.

(4) Ein Teilnehmer kann zur Gänze oder teilweise auf sein in Abs. 3 eingeräumtes Recht verzichten. Diesfalls hat die Eintragung der den Teilnehmer betreffenden Daten in dem vom Teilnehmer gewünschten Umfang entgeltfrei zu unterbleiben (Nichteintragung).

(5) Im Fall des Abs. 4 ist dem Teilnehmer jedoch entgeltfrei zu gewährleisten, dass auf seinen Wunsch hin über den Inhalt der ihn betreffenden Daten zur Gänze oder teilweise durch einen Auskunftsdiensst dennoch Auskunft erteilt wird."

69. § 63 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".

70. Nach § 63 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

"(2) Eine Diensteunterbrechung kann durch den Erbringer jederzeit vorgenommen werden, falls Gefahr im Verzug und insbesondere der begründete Verdacht auf Missbrauch einer Telekommunikationsanlage durch den Telekommunikationsanschluss des Teilnehmers zu befürchten ist. Davon ausgenommen sind Leistungen des Universaldienstes im Sinne des § 24 Abs. 2 Z 1 bis 3.

(3) Eine Diensteunterbrechung gemäß Abs. 2 ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe hiefür weggefallen sind. Die Aufhebung der Diensteunterbrechung hat in diesem Falle kostenfrei zu erfolgen."

71. In § 64 Abs. 1 lautet der erste Halbsatz:

"Hat ein Teilnehmer über die Richtigkeit des ihm in Rechnung gestellten Betrages begründete Zweifel,"

72. In § 64 Abs. 2 wird das Zitat "(§66)" ersetzt durch "(§ 116)".

73. § 65 Abs. 1 lautet:

"(1) Unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens kann der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes einen Teilnehmer dazu auffordern, Endgeräte, die weder zugelassen sind noch die grundlegenden Anforderungen gemäß dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, BGBl. I Nr. xxx/2000, erfüllen, unverzüglich vom Netzabschlusspunkt zu entfernen."

74. In § 67 Abs. 1 werden nach dem Wort "Vorschriften" ein Beistrich und die Wortfolge "insbesondere den nach der Richtlinie 99/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, ABl. Nr. L 91 vom 07.04.1999 S.10," eingefügt.

75. In § 67 lautet Abs. 3:

"(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend die näheren Bestimmungen und technischen Voraussetzungen für Funkanlagen und Endgeräte, insbesondere die Bestimmungen für den

Betrieb von Funkanlagen auf fremden Schiffen, Luftfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln, festsetzen."

76. § 67 Abs. 5 entfällt.

77. In § 68 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "sowie die Einfuhr, den Vertrieb und den Besitz von Funksendeanlagen".

78. § 69 entfällt.

79. §§ 70, 71 und 72 entfallen.

80. § 73 Abs. 3 lautet:

"(3) Sind Funkanlagen oder Endgeräte gemäß einer auf Grund von Abs. 2 erlassenen Verordnung gekennzeichnet, ohne dass dazu die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, so hat die Fernmeldebehörde § 14 des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch, wenn Funkanlagen oder Endgeräte mit Zeichen gekennzeichnet sind, die mit der in der genannten Verordnungen vorgeschriebenen Kennzeichnung verwechselt werden können."

81. § 73 Abs. 4 entfällt.

82. § 74 entfällt.

83. § 75 Abs. 6 lautet:

"(6) Endgeräte, die weder auf Grund der bis geltenden Regelungen dieses Bundesgesetzes zugelassen sind noch den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen entsprechen oder die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen weder mit einem öffentlichen Telekommunikationsnetz verbunden noch in Verbindung mit diesem betrieben werden."

84. § 76 entfällt.

85. § 77 lautet:

"§ 77. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine Funkanlage oder ein Endgerät gemäß einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist, ohne dass dazu die Voraussetzungen gemäß § 73 Abs.1 vorliegen."

86. § 78 Abs. 1 lautet:

"(1) Anträge gemäß § 68 sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Angaben über den Verwendungszweck der Funkanlage und
3. Angaben über die Funktionsweise der Funkanlage.

Dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis der technischen Eigenschaften der Funkanlage sowie die Erklärung über die Konformität des Gerätes anzuschließen."

87. In § 78 Abs. 6 lautet der erste Satz:

"Bescheide gemäß § 68 können Nebenbestimmungen enthalten."

88. In § 79 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge "und Zulassungen".

89. In § 83 lauten die Abs. 1, 2 und 2a:

"(1) Telekommunikationsdienste sowie der Wiederverkauf von Telekommunikationsdiensten unterliegen der Aufsicht der Regulierungsbehörde. Sie kann sich dazu der Organe der Fernmeldebehörden bedienen.

(2) Konzessionsinhaber, andere Betreiber von Telekommunikationsdiensten sowie Wiederverkäufer von Telekommunikationsdiensten sind verpflichtet, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und den Fernmeldebüros sowie der Regulierungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der relevanten internationalen Vorschriften notwendig sind.

(2a) Konzessionsinhaber und andere Betreiber von Telekommunikationsdiensten sind verpflichtet, den Fernmeldebüros auf Verlangen Auskunft über Stammdaten von Teilnehmern zu erteilen, die in Verdacht stehen, durch eine über ein öffentliches Telekommunikationsnetz erbrachte Handlung eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben."

90. In § 83 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "und des Zulassungsbüros".

91. In § 84 Abs. 1 wird nach dem Wort "Fahrzeugdurchsuchungen" das Wort "schriftlich" eingefügt.

92. In § 87 Abs. 1 wird der Ausdruck "Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978," durch den Ausdruck "Datenschutzgesetzes 2000, BGBl.I Nr. 165/1999," ersetzt.

93. In § 87 Abs. 3 Z 5 wird das Wort "Gebührencode" durch das Wort "Tarifcode" ersetzt.

94. In § 90 Abs. 1 wird die Zahl "21" durch die Zahl "14" ersetzt.

95. In § 91 Abs. 2 wird das Wort "vorherige" durch die Wortfolge "jederzeit widerrufbaren" ersetzt und der dritte Satz entfällt.

96. In § 93 Abs. 2 wird im ersten Satz nach dem Wort "Entgelten" die Wortfolge "einschließlich der Entgelte für Zusammenschaltungen" eingefügt.

97. § 93 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Verarbeitung von Vermittlungsdaten darf nur durch solche Personen erfolgen, die für die Entgeltverrechnung oder Verkehrsabwicklung, Kundenanfragen, Betragsermittlung oder Vermarktung der eigenen Telekommunikationsdienste zuständig sind oder die von diesen Personen beauftragt wurden. Der Umfang der verwendeten Vermittlungsdaten ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken."

98. § 94 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei der Erstellung eines Einzelentgelt nachweises dürfen nur jene Vermittlungsdaten verarbeitet werden, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern dürfen im Einzelentgelt nachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen werden, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder Teilnehmer hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird. Allfällige weitere arbeitsrechtliche Beschränkungen bleiben unberührt. Anrufe, für die keine Entgeltpflicht entsteht und Anrufe bei Notrufdiensten dürfen nicht ausgewiesen werden."

99. § 96 lautet:

#### "Verwendung des Teilnehmerverzeichnisses

§ 96. (1) Die im Teilnehmerverzeichnis gemäß § 19 a Abs. 1 und 2 enthaltenen Daten sowie Daten nach § 62 Abs. 5 dürfen vom Betreiber nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Sprachtelefondienstes verwendet und ausgewertet werden. Jede andere Verwendung ist unzulässig. So dürfen die Daten insbesondere nicht dafür verwendet werden, um elektronische Profile von Teilnehmern zu erstellen oder diese Teilnehmer, ausgenommen zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen nach Kategorien zu ordnen. Der Betreiber hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass elektronische Teilnehmerverzeichnisse nicht kopiert werden können.

(2) Die Übermittlung der in einem Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten an die Regulierungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 sowie an den in § 19 Abs. 1 Z 5 genannten Personenkreis ist unter Berücksichtigung von § 62 Abs. 5 zulässig.

(3) Für gemäß Abs. 2 übermittelte Daten gilt die Verwendungsbeschränkung des Abs. 1.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze über die zulässige Verwendung, Auswertung und Übermittlung der einen Teilnehmer betreffenden Daten sind gegenüber Ersuchen der Gerichte, die sich auf die Aufklärung und Verfolgung einer bestimmten Straftat beziehen, nicht anzuwenden. Der Betreiber hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass solchen Ersuchen auch hinsichtlich der Daten entsprochen werden kann, deren Eintragung nach § 62 Abs. 4 unterbleibt."

100. § 97 Abs. 1 lautet:

"§ 97. (1) Im öffentlichen Telekommunikationsnetz muss dem anrufenden Benutzer außer bei Notrufen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anzeige für jeden Anruf einzeln, selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken."

101. In § 97 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge "Soweit der Betreiber eines öffentlichen Sprachtelefondienstes die Anzeige der Rufnummer anbietet" durch die Wortfolge "Im öffentlichen Telekommunikationsnetz" ersetzt.

102. In § 104 Abs.1 entfallen die Z 2 bis 4, die bisherigen Z 5 bis 14 erhalten die Bezeichnung Z 2 bis 11.

103. In § 104 Abs. 1 lautet die Z 7:

"7. entgegen § 75 Abs. 6 Endgeräte, die weder auf Grund der bis geltenden Regelungen zugelassen sind noch den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen entsprechen oder die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, mit einem öffentlichen Telekommunikationsnetz verbindet oder in Verbindung mit diesem betreibt;"

104. In § 104 Abs. 2 entfällt die Z 3, die bisherigen Z 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung Z 4 bis 6.

105. In § 104 Abs. 3 lautet die Z 9:

"9. entgegen § 19 Abs.1 nicht die Daten zur Verfügung stellt;"

106. In § 104 Abs. 3 Z 23 wird der Ausdruck "§ 96 Abs. 5" durch den Ausdruck "§ 96 Abs. 1" ersetzt.

107. In § 105 entfällt die Wortfolge "und das Zulassungsbüro".

108. In § 106 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "und des Zulassungsbüros".

109. § 106 Abs. 4 entfällt.

110. In § 106 Abs. 5 Z 3 entfällt die Wortfolge "und des Zulassungsbüros"; der Punkt nach Z 3 wird durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

"4. den Widerruf von erteilten Zulassungen und Typenzulassungen."

111. In § 111 erhalten die bisherigen Z 3 bis 9 die Bezeichnung 4 bis 10; als neue Z 3 wird eingefügt:

"3. Entscheidung über die Zurverfügungstellung von Daten gemäß § 19 Abs. 2,".

112. In § 118 wird nach dem Wort "Verkehr" die Wortfolge "unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der beteiligten Verkehrskreise" eingefügt.

113. In § 127 Abs. 4 wird der Ausdruck "§§ 102 und 103" durch den Ausdruck "§§ 8e Abs. 3 bis 5, 11c, 102 und 103" ersetzt.

## Vorblatt

### Probleme und Ziele des Entwurfs:

Seit dem Inkrafttreten des TKG am 1. August 1997 ist eine weitere wichtige EU-Richtlinie im Bereich der Telekommunikation in Kraft getreten, nämlich die Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität. Es ist beabsichtigt, diese Richtlinie durch ein eigenes Bundesgesetz betreffend Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen umzusetzen. Allerdings erfordert die Umsetzung dieser Richtlinie jedenfalls auch umfangreiche Änderungen im Telekommunikationsgesetz, da von dem bisherigen System der behördlichen Typenzulassung von Funksendern und Endgeräten abgegangen und damit das System der behördlichen ex-ante Bewilligung durch eine Herstellererklärung in Verbindung mit behördlichen ex-post Kontrollen ersetzt wird.

Darüberhinaus wurden durch das Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, Anpassungen im 12. Abschnitt des TKG erforderlich.

Eine weitere wichtige Erweiterung stellt die Übernahme der bisher in einem eigenen Bundesgesetz geregelten Wegerechte in das Telekommunikationsgesetz dar.

Weitere kleinere Änderungen ergeben sich aus den Erfahrungen der bisherigen Verwaltungspraxis.

### Inhalt:

- Anpassungen an das vorgesehene Bundesgesetz betreffend Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, Entfall des Zulassungsverfahrens
- Anpassungen an das Datenschutzgesetz 2000
- Einarbeitung des Telekommunikationswegegesetzes in das Telekommunikationsgesetz
- Anpassungen an die Erfahrungen der Verwaltungspraxis

### Alternativen:

Keine.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

### Finanzielle Auswirkungen:

Obwohl durch den vorgesehenen Entfall des Zulassungsverfahrens eine eigene Behörde "Zulassungsbüro" nicht mehr benötigt wird, werden die derzeit dort beschäftigten Mitarbeiter im Rahmen der Vollziehung von § 10 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität mit dem Verfahren zur Überwachung des Inverkehrbringens dieser Geräte befassen sein.

### EU-Konformität:

Gegeben.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Seit dem Inkrafttreten des TKG am 1. August 1997 ist eine weitere wichtige EU-Richtlinien im Bereich der Telekommunikation in Kraft getreten, nämlich die Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität. Diese Richtlinie wird durch das Bundesgesetz betreffend Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen, BGBl. I Nr. xx/2000, umgesetzt werden, allerdings erfordert die Umsetzung dieser Richtlinie auch umfangreiche Änderungen im Telekommunikationsgesetz, da von dem bisherigen System der behördlichen Typenzulassung von Funksendern und Endgeräten abgegangen und damit das System der behördlichen ex-ante Bewilligung durch eine Herstellererklärung in Verbindung mit behördlichen ex-post Kontrollen ersetzt wird.

Darüberhinaus wurden durch das Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, Anpassungen im 12. Abschnitt des TKG erforderlich.

Eine weitere wichtige Erweiterung stellt die Übernahme der bisher im Telekommunikationswegegesetz befindlichen Regelungen über Leitungsrechte in das Telekommunikationsgesetz dar.

Weitere kleinere Änderungen ergeben sich aus den Erfahrungen der bisherigen Verwaltungspraxis.

### Besonderer Teil

#### Zu § 3 Z 3:

Diese Bestimmung wurde um einen Zusatz ergänzt, der Geräte, mit denen keine Informationsübertragung, sondern ausschließlich die Störung anderer Anlagen bezweckt ist, ausdrücklich den für Funkanlagen geltenden Bestimmungen unterstellt.

#### Zu § 3 Z 6a:

Der Begriff "Schnittstelle" wird in Anlehnung an die RL 99/5/EG definiert.

#### Zu § 3 Z 14:

Es soll auch aus den Begriffsbestimmungen klar hervorgehen, dass Rundfunk und Fernsehrundfunk keine Telekommunikationsdienste darstellen.

#### Zu § 3 Z 18:

Die Aufnahme dieser Begriffsbestimmung dient der leichteren Lesbarkeit des neu eingefügten § 19b.

#### Zu § 6 Abs. 2:

Diese Einfügung dient der Klarstellung und leichteren Lesbarkeit.

Zu § 7 Abs. 1:

Dient der Anpassung an die Diktion der aus dem Telegraphenwegegesetz übernommenen Bestimmungen.

Zu §§ 8a bis 8f:

Diese Bestimmungen wurden - unter Anpassung der Zitate - unverändert aus dem TWG entnommen.

Zu § 9:

Der Inhalt von Abs. 1 ist in den dem TWG entnommenen §§ 8b bis 8f konkretisiert, sodass dieser Absatz entfallen kann.

Zu § 10 Abs. 3:

Diese Bestimmung ist dem TWG entnommen.

Zu §§ 10a bis 10c:

Diese Verfahrensbestimmungen sind dem TWG entnommen.

Zu § 11 Abs. 1:

Da nunmehr die weiterhin anzuwendenden Bestimmungen des TWG in das TKG übernommen wurden, ist der letzte Satz entbehrlich.

Zu § 11 Abs. 4:

Diese Bestimmung ist dem TWG entnommen.

Zu § 11a bis 11d:

Diese Bestimmungen sind dem TWG entnommen.

Zu § 13 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist obsolet, da die beschriebene Tätigkeit gemäß § 3 Z 14 keinen Telekommunikationsdienst darstellt.

Zu § 15 Abs. 6:

Diese Bestimmung soll es der Regulierungsbehörde ermöglichen auch Auflagen betreffend die inhaltliche Ausgestaltung von Telekommunikationsdiensten vorzuschreiben und damit das Einhalten eines "Verhaltenskodex Mehrwertdienste" sicherzustellen.

Weiters wird die korrekte Zitierung der betreffenden Richtlinie eingefügt.

Zu § 18 Abs. 1:

Mit diesen Einfügungen wird klargestellt, dass die hier festgelegten Verpflichtungen sich ausschließlich auf Dienste beziehen, zu deren Erbringung eine Konzession erforderlich ist, sowie dass auch Änderungen der Geschäftsbedingungen, Dienstbeschreibungen und Entgelte anzugeben sind.

Zu § 18 Abs. 2:

Die wesentlichen Änderungen von Vertragsinhalten sollen jedem Teilnehmer persönlich mitzuteilen sein. Bei ausschließlich begünstigenden Änderungen von Geschäftsbedingungen bzw. Entgelten besteht jedoch kein Bedarf nach erhöhtem Schutz der Teilnehmer, sodass mit der bereits bislang erforderlichen Kundmachung der Änderung das Auslangen gefunden werden kann. Desgleichen besteht in diesen Fällen kein Bedarf nach Erweiterung der im Vertrag festgesetzten Kündigungsmöglichkeit.

Zu § 18 Abs. 4:

Da die Beurteilung, ob eine Änderung der Geschäftsbedingungen als wesentlich zu betrachten ist oder nicht, der genehmigenden Behörde obliegt, ist vom Diensteanbieter prinzipiell jede Änderung der Regulierungsbehörde anzugeben.

Zu § 18 Abs. 7:

Die aufzuhebende Bestimmung war im Zeitraum des Überganges zu einem Wettbewerbsmarkt erforderlich und stellt sich nun als überholt dar.

Zu § 18 Abs. 8:

Diese beiden Änderungen dienen der korrekten Zitierung der die Verordnungsermächtigung determinierenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

Zu § 18 Abs. 9:

Mit Verordnung soll festgelegt werden können, welcher der an einem Verbindungsauftbau beteiligten Netzbetreiber die Abrechnung dieser Verbindung zukommt.

Zu §§ 19, 19a, 26, 62 und 96:

Die das Teilnehmerverzeichnis betreffenden Regelungen sind derzeit in den §§ 19, 26, 62 und 96 enthalten. Zur Verbesserung der Systematik wurden nunmehr die diesbezüglichen Pflichten der Diensteanbieter in § 19 konzentriert, der Inhalt des Teilnehmerverzeichnisses in § 19a normiert, die Pflichten des Universaldienstbetreibers in § 26 festgesetzt, die diesbezüglichen Rechte der Teilnehmer in § 62 zusammengefasst und die Verwendung des Teilnehmerverzeichnisses in datenschutzrechtlicher Hinsicht in § 96 geregelt.

Zu § 19b:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Artikel 12 bis 15 der derzeit als Gemeinsamer Standpunkt vorliegenden Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Zu § 19 Abs 1:

Z 1: S. Art. 6 Abs. 2 lit. a RL 98/10/EG.

Z 2: Jeder Betreiber hat einen Auskunftsdiest über den Inhalt seines Teilnehmerverzeichnisses einzurichten, wobei er diesen nicht selbst erbringen muss, sondern es genügt, dass (irgend)ein Auskunftsdiest darüber Auskunft erteilt.

Z 2a: Es ist wichtig, dass jeder Betreiber sicherstellt, dass seine Teilnehmer Zugang zum telefonischen Auskunftsdiest anderer Betreiber und zum Gesamtverzeichnis erhalten.

Z 4: Klare Verpflichtung für Betreiber, ihr Teilnehmerverzeichnis mit den Daten nach § 19a Abs. 1 und Abs. 2 („Stammdaten“ und „Zusatzdaten“) - unter Berücksichtigung des Teilnehmerwunsches nach § 62 Abs. 5 – kostenlos der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Das Datenformat wird von der Regulierungsbehörde festgelegt.

Z 5: Anderen Konzessionsinhabern und Herausgebern betreiberübergreifender Teilnehmerverzeichnisse oder Auskunftsdienste sind auf Verlangen die „Stammdaten“ gegen kostenorientiertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Über „Zusatzdaten“ wird keine Regelung getroffen, sodass für den Betreiber keine Verpflichtung besteht, diese zu übermitteln. Dass eine Übermittlung von „Zusatzdaten“ aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist, ergibt sich aus § 96 Abs. 2 neue Fassung. Die Höhe des dafür zu leistenden Entgelts obliegt der freien Vereinbarung der Parteien.

Zu § 19 Abs. 2:

Im Streitfall entscheidet die TKK über die Kostenorientiertheit, Datenformat etc., falls sich die in § 19 Abs. 1 Z 5 Genannten nicht einigen. Das Verfahren vor der TKK richtet sich nach § 41 Abs. 3 erster bis dritter Satz.

Zu § 19a Abs. 1:

Stellt klar, dass jedenfalls die Stammdaten im Teilnehmerverzeichnis angeführt sein müssen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Teilnehmer nicht gemäß § 62 Abs. 4 eine Nichteintragung wünscht. Der Inhalt des Teilnehmerverzeichnisses hängt somit wesentlich vom Willen des Teilnehmers ab.

Zu § 19a Abs. 2:

In welchem Umfang ein Betreiber „Zusatzdaten“ in sein Teilnehmerverzeichnis aufnimmt, bleibt ihm überlassen. Es ist jedenfalls die Zustimmung der Betroffenen erforderlich.

Zu § 26:

Das bisherige Konzept des § 26 wird insoweit klargestellt, als explizit ausgedrückt wird, dass den Erbringer des jeweiligen Teiles des Universaldienstes (§ 28) die Verpflichtung trifft, Gesamtverzeichnis und Auskunftsdiest bereitzustellen. Falls er dies nicht aus eigenem bewerkstelligt, hat subsidiär die Regulierungsbehörde die entsprechenden Veranlassungen zu treffen.

Zu § 26 Abs. 1:

Der zuständige Universaldiensterbringer hat ein aktuelles Gesamtverzeichnis aller Teilnehmer (unter Beachtung des § 62 Abs. 4) mit Stamm- und Zusatzdaten entweder gedruckt oder elektronisch lesbar zu führen. Zusatzdaten sind jedoch nur in dem Umfang aufzunehmen, in

dem die Zusatzdaten dem Universal-diensterbringer von den übrigen Betreibern übermittelt wurden.

Zu § 26 Abs. 2:

Der zuständige Universal-diensterbringer hat einen telefonischen Auskunfts-dienst zu führen, der die Stamm- und Zusatzdaten des Gesamtverzeichnisses beauskunftet und darüber hinaus noch den Wünsche nach § 62 Abs. 5 Rechnung trägt.

Zu § 26 Abs. 3:

Entspricht Art. 6 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 RL 98/10/EG. Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass den Anforderungen des ersten Satzes nicht entsprochen wird und wird das Gesamtverzeichnis dennoch in der nicht gebilligten Form gedruckt, hat dies zur Folge, dass kein Gesamtverzeichnis iSd. § 26 am Markt erhältlich ist. Falls ein Auskunfts-dienst nicht entsprechend Satz 1 handelt, kann die Regulierungsbehörde gemäß § 83 Abs. 1 und 3 vorgehen.

Zu § 26 Abs. 4:

Subsidiäre Verpflichtung für die Regulierungsbehörde, Gesamtverzeichnis und Auskunfts-dienst zu organisieren.

Zu § 26 Abs. 2 alte Fassung:

Entfällt, weil nun schon in § 19 Abs. 1 Z 4 geregelt.

Zu § 30 Abs. 1:

Durch diese sprachliche Korrektur wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Fonds keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

Zu § 30 Abs. 2:

Die Formulierung dieses Absatz wurde an die in § 17 Abs. 2 verwendete, die Verpflichtung zur Leistung des Finanzierungsbeitrages betreffende Formulierung angeglichen.

Zu Abschnitt 5:

In diesem Abschnitt wird durchgängig der Ausdruck "Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung" durch den Ausdruck "missbräuchliche Ausübung beträchtlicher Marktmacht" ersetzt. Damit wird das TKG einerseits sprachlich an die einschlägigen Richtlinien angepasst und darüberhinaus betont, dass auf ein und demselben Markt auch zwei oder mehrere Anbieter eine derartige Stellung innehaben können.

Zu § 41 Abs. 5a und 5b:

An dieser Stelle wird ausdrücklich klargestellt, dass Standardzusammenschaltungsangebote der ex ante Zustimmung durch die Regulierungsbehörde bedürfen, wobei diese Zustimmung widerruflich ist.

Zu § 44 Abs. 2:

Um zu gewährleisten, dass der Regulierungsbehörde vollständige Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden, wird auch das überlassende Unternehmen verpflichtet, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 47 Abs. 1:

Diese Änderung dient der sprachliche Richtigstellung.

Zu § 52 Z 1:

Dieser Begriff wird neu eingeführt, da auch Zeichen, die der Netzsteuerung dienen, den Bereitstellern erst zur Nutzung zugeteilt werden müssen.

Zu § 52 Z 2, 4 und 5:

Der Ausdruck "Adressierungselemente" wird als überflüssig erkannt und nicht mehr verwendet. Die Definition des Begriffs "Adresse" wird daher entsprechend geändert.

Zu § 53 Abs.2:

Ist nun in § 54 mit enthalten.

Zu § 54 Abs. 1:

In dieser Bestimmung werden nunmehr die Verordnungsermächtigungen hinsichtlich der Erlassung von Numerierungs- und Adressierungsplänen sowie von Plänen für Kommunikationsparameter zusammengefasst und die Bestimmung hinsichtlich der Festsetzung von Zuteilungsvoraussetzungen und Anfügung von Verhaltensvorschriften und Fristen ergänzt. Von dieser Verordnungsermächtigung wird insbesondere dann Gebrauch zu machen sein, wenn dies für einen freien und geordneten Zugang der Teilnehmer zu Netzen und Diensten notwendig ist.

Zu § 54 Abs. 1 lit. b:

Diese Bestimmung soll es dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ermöglichen, im Einzelfall den Erfordernissen der Praxis und den technischen Möglichkeiten entsprechend, den Zeitpunkt für eine Umstellung von Nummern und Adressen auf die durch einen Plan vorgesehene Struktur festzusetzen.

Zu § 54 Abs. 3:

Diese Bestimmung soll die Mitwirkung der Netzbetreiber an den erforderlichen Umstellungsmaßnahmen sicherstellen.

Zu § 55:

Mit der Änderung der Überschrift wird bewirkt, dass sich diese Bestimmung nun sowohl auf Numerierungs- als auch auf Adressierungspläne und Pläne für Kommunikationsparameter erstreckt.

Zu § 55 Abs. 2 und 3:  
Im wesentlichen geltendes Recht.

Zu § 57:  
Mit dieser Bestimmung wird die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Verwaltung der Pläne festgelegt. Weiters werden die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Verfahrensbestimmungen festgesetzt.

Zu § 57a:  
Das Erlöschen der Zuteilung bedarf in den Fällen der Z 1, 2, und 4 keiner behördlichen Tätigkeit. Der Widerruf kann nur aus den in Abs. 2 angeführten Gründen erfolgen.

Zu § 58:  
Im wesentlichen geltendes Recht.

Zu § 61:  
Der Inhalt dieser Bestimmung ist nunmehr von § 54 mitumfasst.

Zu § 62 Abs. 2:  
Entspricht dem bisherigen § 96 Abs. 2 („Stammdaten“).

Zu § 62 Abs. 3:  
Entspricht dem bisherigen § 96 Abs. 4 („Nichteintragung“).

Zu § 62 Abs. 5:  
Diese Bestimmung soll der bisherigen Praxis Rechnung tragen, wonach der Teilnehmer zwar nicht im Telefonbuch aufscheinen will, seine Teilnehmernummer jedoch gemäß seinem Willen durch einen Auskunftsdiensst in Erfahrung gebracht werden kann. Diese Praxis hat sich bewährt, und es soll dem Teilnehmer diese Dienstleistung in Zukunft (kostenlos) garantiert werden.

Zu § 63 Abs. 2 und 3:  
In dringenden Fällen, insbesondere bei Erbringen gebührenintensiver Dienste, hat sich die in Abs. 1 festgelegte Vorgangsweise als unzureichend erwiesen. Für derartige Situationen soll ein vereinfachtes Vorgehen ermöglicht werden.

Zu § 64 Abs. 1:  
Der Teilnehmer soll bereits in seinem Antrag auf Überprüfung darlegen, aus welchen Gründen er die Höhe einer Rechnung in Zweifel zieht.

Zu § 64 Abs. 2:

Korrektur eines Zitatfehlers.

Zu § 65 Abs. 1:

Anpassung an das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen.

Zu § 67 Abs. 1 bis 3:

Diese Änderungen dienen der Umsetzung der RL 99/5/EG.

Zu § 67 Abs. 5:

Dieser Absatz ist durch die Einfügung des § 126a durch die Novelle des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/2000, obsolet geworden.

Zu § 69:

Diese Bestimmung ist mit Inkrafttreten der RL 99/5/EG nicht mehr erforderlich.

Zu § 70:

Das Inverkehrbringen von Funkanlagen wird durch das Bundesgesetz betreffend Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen geregelt werden.

Zu §§71 und 72:

Die Bestimmung betreffend die Zulassung von Funkanlagen und Endgeräten werden mit Umsetzung der RL 99/5/EG nicht mehr erforderlich sein.

Zu § 73 Abs. 3 und 4:

Die Kennzeichnung von Funkanlagen und Endgeräten, die ab 8. April 2000 in Verkehr gebracht werden, ist im Bundesgesetz betreffend Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen geregelt. An dieser Stelle ist sohin lediglich die Vorgangsweise für Fälle zu regeln, in denen vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachte Geräte eine nicht entsprechende Kennzeichnung aufweisen.

Zu § 74:

Diese Bestimmung ist mit Inkrafttreten der RL 99/5/EG nicht mehr erforderlich.

Zu § 75 Abs. 6 und 7:

Anpassung zur Umsetzung der RL 99/5/EG und an das Bundesgesetz betreffend Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen.

Zu § 76:

Die Bestimmung betreffend die Zulassung von Funkanlagen und Endgeräten werden mit Umsetzung der RL 99/5/EG nicht mehr erforderlich sein.

Zu § 77:

Da auch nach Umsetzung der RL 99/5/EG die Möglichkeit bestehen muss, früher erteilte Zulassungen zu widerrufen, bleibt diese Bestimmung erhalten, wird jedoch an die zur Umsetzung der RL 99/5/EG vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu § 78:

Anpassung an Änderungen im 9. Abschnitt.

Zu § 79:

Anpassung an Änderungen im 9. Abschnitt.

Zu § 83 Abs. 1 und 2:

Die Feststellung darüber, ob tatsächlich lediglich ein Wiederverkauf von Telekommunikationsdiensten oder bereits ein Erbringen von Telekommunikationsdiensten stattfindet, kommt der Regulierungsbehörde zu. Um ihr diese Feststellung zu ermöglichen, sollen auch Wiederverkäufer ihrer Aufsicht und der Auskunftspflicht unterstellt werden.

Zu § 83 Abs. 2a:

Die Fernmeldebüros bedürfen dieser Information zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

Zu § 83 Abs. 4:

Mit Entfall des Zulassungsverfahrens ist diese Behörde nicht mehr erforderlich.

Zu § 87 Abs. 1:

Die Anpassung ist lediglich eine terminologische Angleichung an das Datenschutzgesetz 2000

Zu § 87 Abs. 3 Z 5:

Die bisherige Verwendung des Wortes „Gebührencode“ ist im Hinblick auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen Betreiber und Teilnehmer nicht mehr korrekt. Aus diesem Grund wird das Wort „Tarifcode“ verwendet.

Zu § 90 Abs. 1:

Die Änderung war durch die notwendige Anpassung an die Numerierung des Datenschutzgesetzes 2000 erforderlich.

Zu § 91 Abs. 2:

Die Änderung war durch die inhaltliche Anpassung an das Datenschutzgesetz 2000 erforderlich.

Zu § 93 Abs. 2:

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage fallen nunmehr auch zwischen den Betreibern verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte an, für deren Berechnung Vermittlungsdaten erforderlich sind.

Zu § 93 Abs. 3:

Die Änderung ist auf Grund der Regelungen der Bestimmungen der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation erforderlich.

Zu § 94 Abs. 3:

Die Änderung folgt den Erfordernissen der Praxis, wonach in vielen Fällen trotz ausdrücklicher Zustimmung des Teilnehmers oder der Benutzer eine unverkürzte Teilnehmernummer nicht übermittelt werden konnte, was in vielen Fällen als unbefriedigende Lösung angesehen wurde.

Zu § 96:

Die Absätze 1 – 4 der bisherigen Fassung wurden gestrichen, da sie an anderen Stellen des Gesetztes nunmehr enthalten sind.

Zu § 96 Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 95 Abs. 5 mit einigen Klarstellungen.

Zu § 96 Abs. 2:

Diese Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Daten im Rahmen der Verpflichtung der Betreiber nach § 19 Abs. 1 Z 4 und 5 und erlaubt überdies die Übermittlung von „Zusatzdaten“ (§ 19 a Abs. 2) an den in § 19 Abs. 1 Z 5 genannten Kreis. Die gesamte Datenübermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn auch die nach § 62 Abs. 5 erhobenen Daten mitgesendet werden.

Zu § 96 Abs. 3:

Zur Klarstellung, dass nicht nur für vom Betreiber selbst erhobene Daten, sondern auch für solche, die er gemäß Abs. 2 erhalten hat, die strenge Verwendungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt. Die Verwendungsbeschränkung gilt auch für die Regulierungsbehörde.

Zu § 97:

Diese Änderungen sind zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Notrufen erforderlich.

Zu § 104:

Die Straftatbestände sind an die mit dieser Novelle vorgenommenen Änderungen anzupassen.

Zu §§ 105 und 106:

Mit Entfall des Zulassungsverfahrens ist diese Behörde nicht mehr erforderlich.

Zu § 111:

Zur Entscheidung über die durch § 19 Abs. 2 der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben soll die Telekom-Control-Kommission zuständig sein.

Zu § 118:

Dient der detaillierten Determinierung der Verordnungsermächtigung.

Zu § 127:

Dient der Anpassung an die Änderungen in Abschnitt 2.